



- Fußball
- Handball
- Leichtathletik
- Jedermannsport
- Ski+Rad
- Tennis

## Hygienekonzept

## TSV Neckartenzlingen 1888 e.V.

Version 24

Stand: 23.02.2022

### Sport- / Trainings- / Spielbetrieb im Innen- und Außenbereich

#### A: ALLGEMEINES und ORGANISATION

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Durchführung des Sportbetriebs im Innen- und Außenbereich durch die Abteilungen des TSV Neckartenzlingen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung, sowie der CoronaVO Sport. Der stattfindende Sportbetrieb, sowie Wettkampfveranstaltungen der TSV-Abteilungen werden auf Basis des vorliegenden Hygienekonzeptes durchgeführt. Für einzelne Sportveranstaltungen sowie den Spielbetrieb werden, soweit erforderlich, spezielle Hygienekonzepte erstellt.

Derzeit ist laut Corona-VO ein mehrstufiges Warnsystem mit Basis-, Warn-, Alarmstufe I und Alarmstufe II in Kraft. Aktuell gelten die Regelungen der **Warnstufe**.

#### B: HYGIENEKONZEPT

##### Zutritt- u. Teilnahmeverbot

Nur gesunde und symptomfreie (keine typischen akuten Atemwegserkrankungen, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes) Teilnehmer, Begleitpersonen, Helfer und Besucher haben Zutritt. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Weiterhin hat nur Zutritt, wer sich nicht in Quarantäne befindet.

##### Abstandsregeln



Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Meter ist grundsätzlich in allen Bereichen soweit möglich einzuhalten.

##### Reinigung von Oberflächen



Die Reinigung / Desinfektion von häufig zu berührenden Oberflächen wird regelmäßig durchgeführt.

## **Maskenpflicht**



Im Trainings- und im Spielbetrieb sind während dem Sport lediglich die SpielerInnen, TrainerInnen und SchiedsrichterInnen von der Maskenpflicht befreit. Alle anderen Personen (KampfrichterInnen, MannschaftsbegleiterInnen, ZuschauerInnen usw.) müssen stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Freien gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Verwendung von Stoffmasken ist nicht ausreichend. Vom Tragen der MNS sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen) ausgenommen. In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbare, beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) tragen.

## **Geimpft – Genesen - Getestet**

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach der aktuell gültigen CoronaVO, bzw. CoronaVO Sport und der aktuellen Warnstufe.

## **Training / Übungsbetrieb / Spielbetrieb / Wettkampfveranstaltungen**

Die nachgenannten Regelungen gelten für SportlerInnen u. Sportler, sowie TrainerInnen, Trainer, ÜbungsleiterInnen, Übungsleiter, SchiedsrichterInnen, Schiedsrichter und alle sonstigen ehrenamtlich Mitwirkenden.

## **Aktuell gilt in der Warnstufe bei Sport im Freien und im Innenbereich die 3G Regel**



Teilnahme nur für genesene, vollständig geimpfte oder getestete Personen.

### Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelmäßig drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

## **Umkleide- / Dusch- / Toiletten-Räume**

Umkleide- und Duschräume dürfen bei Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben benutzt werden. Wenn der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht in den Umkleideräumen eine Maskenpflicht.



Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, ohne gültigen negativen Testnachweis, dürfen Umkleiden und Duschen nicht benutzen. Toiletten werden während den Nutzungszeiten geöffnet. Sicherzustellen ist, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält. Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen. Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend bereitgestellt. Hinweisbeschilderungen zu Verhaltensregeln sind angebracht.

## **Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sport- u. Wettkampfveranstaltungen / Ligabetrieb**

**Aktuell gilt in der Warnstufe bei Sportveranstaltungen im Freien und im Innenbereich für die Besucher die 3G Regel.**



Teilnahme nur für genesene, vollständig geimpfte oder getestete Personen.

Ausnahmen: siehe Seite 2

## **Kapazitätsbeschränkung**

Bei Sportveranstaltungen wird in der Warnstufe die zugelassene Kapazität bei bis zu 5.000 Besucher\*innen in geschlossenen Räumen und im Freien nicht beschränkt.

## **Überprüfung von Test-, Genesenen- und Impfnachweisen**

Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen- und Impfnachweise zu kontrollieren: Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden.

## **Regelungen für die Richard-Hirschmann-Rundsporthalle**

Die nutzbare Sitzplatz-Kapazität der Zuschauertribüne kann laut der gültigen Corona-Warnstufe zu 100% genutzt werden.

## **Maßnahmen zum Hygieneschutz der Zuschauer**

Desinfektionsmittel für die Hände werden am Ein- und Ausgang der Halle bereitgestellt. Die Reinigung von Kontaktflächen wird während der Veranstaltung vom TSV Neckartenzlingen in kurzen Intervallen durchgeführt. Die Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt. Spender mit Desinfektionsmitteln stehen zur Verfügung. Hinweisbeschilderung zu Verhaltensregeln (z.B. „Hände waschen“ vor Toiletten-Ausgang) sind vorhanden.

## **Zuschauerwege in der Halle**

Getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte Auf- und Abgänge im Tribünenbereich, ermöglichen den Einbahnverkehr zur belegungsfreien Bewegung. Die Zugangs- und Abgangsrichtungen sind entsprechend markiert.



## Gastronomie

Schutzvorkehrungen aus behördlichen Anordnungen zum Betrieb der Gastronomie sind umgesetzt. Konkrete Regelungen zu Warteschlangen, Abstandsmaße sind gekennzeichnet. Mund-Nase-Schutz sowie die empfohlenen Hygieneschutzmaßnahmen im Bewirtschaftungsbereich sind umgesetzt. Sitzmöglichkeiten sind im Abstand von mind. 1,5 Metern angeordnet. Arbeits- und Nutzflächen werden regelmäßig desinfiziert.

## Optimierung der Hallenbelüftung

Regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichen Luftaustausch wird durch den TSV Neckartenzlingen gewährleistet (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nach dem Spiel).

## **C: REGISTRIERUNG / KONTAKTNACHVERFOLGUNG / DATENVERARBEITUNG**



Personenbezogene Daten bei Sportveranstaltungen und bei der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb müssen ab 09.02.2022 nicht mehr erfasst und verarbeitet werden.

## **D: ERSTE HILFE**

An oder in den Sportstätten befinden sich Erste-Hilfe-Koffer. Diese werden regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft. Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten. Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten sind hierbei zu beachten.

## **E: VERANTWORTLICHKEIT**

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen sowie jede/r Teilnehmer/in sowie die Abteilungs-Hygiene-Beauftragten verantwortlich.

Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist Klaus Bässler, Vorstand des TSV Neckartenzlingen verantwortlich.